



Informationsblatt

zum veränderten Vorsprachemodell der Ausländerbehörde

Termine zur Vorsprache in der Ausländerbehörde werden ab sofort **ausschließlich** durch die Mitarbeiter der Ausländerbehörde vergeben – die Buchung von Terminen über das Online-Terminvergabesystem ist nicht mehr möglich.

In diesem Informationsblatt haben wir einige Informationen zum Ablauf der Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für Sie zusammengestellt. Die Ausführungen gelten im Wesentlichen auch für andere Anliegen.

Wie kann ich einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels stellen?

Zur Antragstellung ist eine persönliche Vorsprache in der Ausländerbehörde nicht mehr erforderlich. Die notwendigen Formulare und Unterlagen reichen Sie rechtzeitig vor Ablauf Ihres Aufenthaltstitels per Post an

Stadt Halle (Saale)
Abteilung Einreise und Aufenthalt
Marktplatz 1
06100 Halle (Saale)

oder per E-Mail an auslaenderbehoerde@halle.de ein. Um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten sollte der Antrag ca. drei Monate vor Ablauf des Aufenthaltstitels gestellt werden.

Bitte reichen Sie immer den ausgefüllten und unterschriebenen Formblattantrag

(<https://www.halle.de/Publications/694/33-019.pdf>)

sowie die für den jeweiligen Aufenthaltsweg erforderlichen Unterlagen als Scan oder Kopie ein:

Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung	
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Ausbildung (z.B. Immatrikulationsbescheinigung, Ausbildungsvertrag)
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes (z.B. Sperrkonto, Verpflichtungserklärung, Stipendium, eigenes Einkommen)
<input type="checkbox"/>	Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
<input type="checkbox"/>	Mietvertrag oder aktuelle Mietbescheinigung
Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit	
<input type="checkbox"/>	Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot (z.B. Arbeitsvertrag oder Einstellungszusage)
<input type="checkbox"/>	Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
<input type="checkbox"/>	Mietvertrag oder aktuelle Mietbescheinigung

<input type="checkbox"/>	ggf. Nachweis der Qualifikation als Fachkraft (z.B. deutscher Hochschulabschluss, anerkannter ausländischer Hochschulabschluss, anerkannte ausländische Berufsausbildung)
<input type="checkbox"/>	ggf. Berufsausübungserlaubnis (z.B. bei Ärzten, Apothekern, Physiotherapeuten, Gesundheits- und Krankenpfleger)
<input type="checkbox"/>	bei Verlängerung: Einkommensnachweise der letzten 3 Monate
Aufenthalt aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen	
<input type="checkbox"/>	bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII: aktueller Bescheid des zuständigen Jobcenters oder Sozialamtes
Aufenthalt aus familiären Gründen:	
<input type="checkbox"/>	Urkundlicher Nachweis über die verwandtschaftliche Beziehung (z.B.: Eheurkunde, Urkunde über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft oder Geburtsurkunde) – nicht erforderlich bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
<input type="checkbox"/>	Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
<input type="checkbox"/>	Mietvertrag oder aktuelle Mietbescheinigung
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft (bei Arbeitnehmern: aktueller Arbeitsvertrag und Gehaltsnachweise der letzten 3 Monate; bei Selbständigen: BWA der letzten 12 Monate oder letzter Steuerbescheid)
<input type="checkbox"/>	bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII: aktueller Bescheid des zuständigen Jobcenters oder Sozialamtes

Welche Unterlagen für die übrigen Dienstleistungen der Ausländerbehörde erforderlich sind können Sie unter <https://m.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Dienstleistungen/m.aspx?RecID=28&Type=0> einsehen.

Wie geht es nach der Antragstellung weiter?

Sobald Ihr Antrag bei uns eingegangen ist wird dieser durch uns bearbeitet. Sofern noch Unterlagen oder Erklärungen von Ihnen benötigt werden, werden wir Sie entsprechend darauf hinweisen. Kann Ihrem Antrag stattgegeben werden, erhalten Sie von uns einen Termin zur Aufnahme der biometrischen Daten. Zu diesem Termin bringen Sie bitte Ihren Nationalpass, ein aktuelles biometrisches Foto und die fällige Bearbeitungsgebühr. mit.

Kann nicht rechtzeitig vor Ablauf Ihres Aufenthaltstitels über Ihren Antrag entschieden werden, gilt Ihr bisheriger Aufenthaltstitel bei rechtzeitiger Antragstellung und unter den weiteren Voraussetzungen des § 81 Abs. 4 AufenthG vollumfänglich (einschließlich einer etwaigen Arbeitserlaubnis) als fortbestehend (**Fiktionswirkung**). Hierdurch entstehen Ihnen keine Nachteile. Sie erhalten in diesem Fall einen Termin zur Abholung einer Bescheinigung über die Fiktionswirkung (Fiktionsbescheinigung) von uns.

Wann erhalte ich meine neue Aufenthaltserlaubnis?

Aufenthaltstitel und Reiseausweise werden üblicherweise als Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt und von der Bundesdruckerei GmbH in Berlin produziert. Bis die Dokumente nach Bestellung bei uns vorliegen können bis zu 6 Wochen vergehen.

Zur Abholung der Dokumente ist nochmals eine Vorsprache in der Ausländerbehörde erforderlich - einen Termin hierfür vereinbaren Sie bei dem Termin zur Aufnahme der biometrischen Daten.

Dokumente können auch durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person abgeholt werden. Bitte sprechen Sie uns bei dem Termin zur Aufnahme der biometrischen Daten hierauf an um Ihnen eine Vorlage für eine Abholungsvollmacht ausstellen zu können.

Was ist bei der Vorsprache in der Ausländerbehörde zu beachten?

- Einlass erfolgt nur gegen Vorlage der Terminbestätigung beim Sicherheitsdienst!
- Das Betreten der Behörde ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich!
- Bitte erscheinen Sie pünktlich!
- Ein Betretungsverbot besteht in folgenden Fällen:
 - Sie leiden unter akuten Atemwegsbeschwerden oder unspezifischen Allgemeinsymptomen wie Fieber, Abgeschlagenheit und Schwäche.
 - Sie hatten in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer anderen Person mit positivem Nachweis von neuartigem Corona-Virus (SARS-CoV-2).
 - Sie gemäß § 1 Abs. 1 der SARS-CoV-2-QuaV nach Rückkehr aus einem ausländischen Risiko- oder Virusvariantengebiet zur Absonderung verpflichtet sind

Ich muss für ein unaufschiebbares Anliegen in der Ausländerbehörde vorsprechen – was kann ich tun?

Ist eine persönliche Vorsprache in der Ausländerbehörde zwingend kurzfristig erforderlich, nehmen Sie bitte über die E-Mail-Adresse auslaenderbehoerde@halle.de oder die Behördennummer 115 Kontakt zu uns auf.

Ich habe Fragen!

Bitte richten Sie Ihre Anfrage an die E-Mail-Adresse auslaenderbehoerde@halle.de oder direkt an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter. Bitte achten Sie darauf bei Ihrer Anfrage stets Ihr Aktenzeichen oder Ihren vollständigen Namen und Ihr Geburtsdatum anzugeben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Ausländerbehörde mit einer Vielzahl von Anfragen konfrontiert ist und es bei der Beantwortung zu Verzögerungen kommen kann. Von Anfragen zum Bearbeitungsstand bereits gestellter Anträge bitten wir deshalb abzusehen.